

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des BC Aschersleben
- § 8 Zusammensetzung und Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 9 Zusammensetzung und Aufgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- §10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands
- §11 Beurkundungen
- §12 Strafen
- §13 Geschäftsjahr
- §14 Auflösung des BC Aschersleben

1. Der Verein trägt den Namen
„Pool Billard Verein Aschersleben-Break ON-e.V.“
(im weiteren Verlauf als PBVA bezeichnet).

2. Der PBVA hat seinen Sitz in Aschersleben.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Förderung der Sportart Billard, Aufbau insbesondere des Jugendsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Teilnahme des Vereins, bzw. seiner Spieler an dem Ligaspielbetrieb für Einzelspieler, sowie Mannschaften der Deutschen Billard Union, bzw. des zuständigen Landesverbandes, Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten, sowie Unterstützung der Vereinsmitglieder beim Training.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 8 Jahren können nur mit schriftlichen Einverständnis eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des negativen Bescheides beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Alle aktiven Mitglieder verpflichten sich die Mitgliedschaft mindestens bis zum Ende der Spielsaison aufrecht zu erhalten. Ausnahmen können per Antrag und Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese beträgt regelmäßig € 20,00.

3. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder besitzen Stimmrecht und entrichten einen monatlichen Beitrag. Die Teilnahme an den sportlichen Aktivitäten ist ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein

1.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig (über Härtefälle, wie Umzug entscheidet der Vorstand). Die Änderung von aktiver auf passive Mitgliedschaft ist dem Vorstand ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Diese Änderung kann frühestens zum Saisonende erfolgen.

1.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

1.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen.

- a) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen ein Ausschließungsbescheid des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung ein zu berufen. Geschieht die nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen

den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- b) Eine Stilllegung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand in begründeten Fällen (z.B. Wehr- und Zivildienst) auf schriftlichen Antrag des Mitglieds genehmigt werden. Hierbei ist der Grund sowie die Zeitdauer der Stilllegung dem Vorstand mit zu teilen. Nach Ablauf der Stilllegung wird das Mitglied automatisch wieder als aktives Mitglied geführt, es sei denn es wurde ein erneuter Antrag auf Stilllegung gestellt und vom Vorstand genehmigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) Die Ziele und Vorhaben des PBVA nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Für die Einhaltung der Satzung in ihrem Bereich zu sorgen.
 - c) Den innerhalb ihrer Zuständigkeit ergangenen Beschlüssen und Weisungen der Organe des PBVA Folge zu leisten.
 - d) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
4. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des BCA ist Pflicht für alle aktiven und passiven Mitglieder. Eine Nichtteilnahme hat unter der Nennung von Gründen schriftlich an den Vorstand bis 1 Tag nach der Sitzung zu erfolgen. Ein unentschuldigtes Fehlen auf einer Mitgliederversammlung wird mit einer Strafe von € 20,00 geahndet. Gegen die Strafe kann in begründeten Fällen ein schriftlicher Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich per Dauerauftrag auf das Vereinskonto überwiesen. Die Höhe des Beitrags wird jeweils für das laufende Geschäftsjahr auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag eines laufenden Monats ist am 16. zu zahlen.
3. Eine Mahngebühr wird erhoben, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Die Höhe der Mahngebühr beträgt € 5,00.
4. Ehrenmitgliedschaften sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand vergeben.
5. Ab Zeitpunkt der Gründung werden zunächst alle Mitglieder als passiv eingestuft. Mit Eintrag ins Vereinsregister werden die Mitglieder, die die Teilnahme am aktiven Ligaspielbetrieb beabsichtigen, als aktive Mitglieder geführt.
6. Die Beitragssätze sind als Anlage aus der beigefügten Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 7 Organe des PBVA

Organe des PBVA sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins und des Vorstands.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, dieser Versammlung bei zu wohnen. Weitere Gäste können vom Vorstand geladen werden. Jeder Teilnehmer an der ordentlichen Mitgliederversammlung kann sich zu Wort melden. Ob ihm das Wort erteilt wird, entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jedes Jahr, spätestens im Oktober des Jahres statt zu finden. Der Vorstand hat alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu laden. Die Ladung muss enthalten:

- a) Die Tagesordnung

- b) Mit der Einladung müssen als Anlage die schriftlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigelegt werden.

4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzenden.
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwartes
- c) Entlastung des Vorstands, die erteilt werden muss, insoweit ordnungsgemäße Berichte und dem Vereinsrecht entsprechende Berichte vorgelegt werden.
- d) Wahl des Vorstands, soweit Wahlen anstehen.
- e) Abberufung des Vorstands, soweit Misstrauensanträge vorliegen. Für die Abberufung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres unter Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des PBVA.
- h) Verabschiedung von Empfehlungen an den Vorstand.
- i) Behandlung aller Anträge, die durch eine 2/3 Mehrheit der abstimmenden anwesenden Stimmberechtigten zugelassen sein müssen.
- j) Anträge der Mitglieder müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des BCA vorliegen.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

6. Die Abstimmung in der ordentlichen Mitgliederversammlung geschieht durch Handzeichen. Alle Wahlen können auf Antrag geheim erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders vorgesehen, mit mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen zum Vorstand ist im ersten Wahlgang eine Mehrheit von mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

7. Alle Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.

§ 9 Zusammensetzung und Aufgabe der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstandes oder vom Eingang des Antrags auf der Geschäftsstelle des PBVA eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des zu behandelnden Gegenstandes ein zu berufen. Die Sitzung hat frühestens eine Woche, spätestens jedoch 4 Wochen nach Beschluss, bzw. Eingang des Antrags statt zu finden.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Kassenwart
- d) Dem Geschäftsführer
- e) Dem Sportwart
- f) Dem Jugendwart

2. Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten gemeinsam. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall wird der 2. Vorsitzende tätig

oder nachfolgend ein anderes Mitglied des Vorstands.

4. Tritt ein Vorstandsmitglied von sein Amt zurück, beruft der Vorstand ohne Mitwirkung des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Das dann neu gewählte Mitglied des Vorstands rückt in die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds ein. Das gleiche gilt, wenn das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf anderer Art frei wird.
5. Der erste Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Vorstands, soweit hierüber nicht Beschlüsse des Vorstands vorliegen. Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes ist unter Angabe der Tagungsordnung zwei Wochen vorher, allen Mitgliedern des Vorstands schriftlich mit zu teilen.
6. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des PBVA im Rahmen und Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung. Er vertritt den BCA gegenüber seinen Mitgliedern.
7. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des PBVA, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen des PBVA vorbehalten ist.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der 1. und 2. Vorsitzende muss zur Leitung anwesend sein. Beschlüsse werden mit mehr als 50% der Stimmen der anwesenden Mitgliedern gefasst.

§ 11 Beurkundungen

1. Die Beschlüsse des PBVA sind schriftlich ab zufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Versammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Geschäftsführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Strafen

1. Der PBVA kann durch seine zuständigen Organe Strafen gegen seine Mitglieder verhängen, die sich aus dem Verhalten der Mitglieder ergeben können. Es werden folgende Strafen unterschieden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Bußgeld
- d) Sperren
- e) Ausschluss aus dem PBVA

2. Bestraft werden können:

- a) Verstöße gegen die Bestimmungen der Deutschen Billard Union
- b) Verstöße gegen die Sport- und Turnierordnung
- c) Ein dem Ansehen des PBVA in der Öffentlichkeit abträgliches Verhalten
- d) Nichterfüllen von Beitrags- und sonstigen satzungsmäßigen Pflichten
- e) Verstöße gegen sonstige Ordnungen des PBVA

3. Bestrafungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind:
Mitglieder, das Präsidium und vom Präsidium beauftragte Personen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des

1. Die Auflösung des PBVA wird rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der insgesamt anwesenden Stimmberechtigten. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor Termin der Versammlung erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit der Begründung enthalten.

2. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Volkssolidarität Aschersleben e. V., die es ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Finanzordnung

des PBV Break – On Aschersleben e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Höhe der Aufnahmegebühr, Beiträge und sonstige Zahlungen
2. Zahlungsbedingungen
3. Dauer der Mitgliedschaft
4. Spielbedingungen für Vereinsmitglieder

1. Höhe der Aufnahmegebühr, Beiträge und sonstige Zahlungen

- 1.1 Höhe der Aufnahmegebühr ist auf 20,00 € festgelegt und ist von jedem neuem Mitglied zu zahlen.
- 1.2 Der monatliche Beitrag ist auf:
 - 1.2.1 40,00 € für aktive Mitglieder,
 - 1.2.2 30,00 € für passive Mitglieder,
 - 1.2.3 15,00 € für Menschen mit wenigen finanziellen Ressourcen
 - 1.2.4 15,00 € für Jugendliche bis 18 Jahren
 - 1.2.5 5,00 € Mindestbeitrag für Fördermitgliederfestgelegt und ist von jedem Mitglied zu zahlen, ausgenommen davon sind alle Ehrenmitglieder.
- 1.3 Der Versicherungsbeitrag der Mitglieder wird nicht vom Verein übernommen.

- 1.4 Für aktive Mitglieder deren Wohnsitz in einer größeren Entfernung als 30 km liegt, ist eine Senkung des Monatsbeitrages möglich. Jedoch nur bis zu einem Grundbetrag von 30,00 €. Es wird eine Senkung von 0,50 € ab pro 1 km, ab dem 30ten Entfernungskilometer berechnet.
- 1.5 Fördermitglieder und passive Mitglieder können nicht am Ligaspieltrieb für den Verein teilnehmen.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Monatsbeiträge sind möglichst als Dauerauftrag an den Verein bis zum 15. des Monats zu entrichten.
- 2.2 Der §5 Punkt 1 der Satzung des BCA e.V. wird bei nicht Erfüllung der Zahlungspflicht, bis zu ihrer Begleichung für das betreffende Mitglied außer Kraft gesetzt.
- 2.3 Jedes Mitglied des BCA e.V. unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung gegenüber dem Verein in voller Höhe seiner Außenstände. Das betrifft seine, ausstehenden Beträge (unter Punkt 1 Finanzordnung), ausstehenden Strafgebühren und ausstehenden Verbindlichkeiten aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbereich.

3. Dauer der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Eintritts durch den Vorstand.
- 3.2 Bei Kündigung durch das Mitglied, ist eine Mindestkündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende einzuhalten. Ausnahmeregelungen können unter Angabe des Grundes und mit Absprache des Vorstandes genehmigt werden
- 3.3 Ausnahme bilden die Spieler in den Ligen (siehe Spielverträge).

4. Spielbedingungen für Vereinsmitglieder

- 4.1 Für folgende Spiele ist ein Pool Billard Tisch zur Verfügung zu stellen: Einzeltraining, Vergleichs- und Übungsspiele, Ligaspieltrieb, Turnieren und Einführungsspielen mit neuen Mitgliedern.
- 4.2 Separate Trainingszeiten werden für die einzelnen Gruppen der Mitglieder durch den Vorstand festgelegt und sind nur von diesen zu nutzen.

